



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

## Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Blaichach (Parkgebührenordnung)

vom 26. Juni 2020  
(Stand: 12.12.2022)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Blaichach:

### § 1 Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Parkräume, soweit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit bestehen:

1. Parkraum A:
  - Parkplatz Ostertal.
2. Parkraum B:
  - Parkplatz Talstraße
  - Parkplatz Eingang Gunzesried
  - Parkplatz Reute
  - Parkplatz Inselsee
  - Parkplatz An der Marienbrücke.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus den farblich markierten Bereichen in den Anlagen zur Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Blaichach (Parkgebührenordnung) vom 26. Juni 2020 ohne die Parkräume „Parkplatz Gunzesried-Säge“ und „Parkplatz Ossi-Reichert-Bahn“.

### § 2 Gebühren

Für die in § 1 genannten Parkräume werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Art	Parkraum A	Parkraum B
bis zu 30 min Parkzeit	gebührenfrei	gebührenfrei
Halbtagesticket (bis zu 4 Stunden)	4,00 €	2,50 €
Tagesticket (bis zu 12 Stunden)	8,00 €	5,00 €
Ganztagesticket (bis zu 24 Stunden)	10,00 €	8,00 €

Im Parkraum A werden in Verbindung mit einem Ganztagesticket auch weitere Tage angeboten. Die Gebühr beläuft sich bei weiteren Folgetagen (unmittelbar im Anschluss folgende Tage) auf 5,00 € pro Tag.

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

### **§ 3 Höchstparkdauer**

Die ununterbrochene Höchstparkdauer für den Parkraum A wird auf 72 Stunden festgelegt.  
Die ununterbrochene Höchstparkdauer für den Parkraum B wird auf 24 Stunden festgelegt.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.04.2004 außer Kraft.

Blaichach, den 26. Juni 2020

gez.

Christof Endreß  
Erster Bürgermeister